Bürgernetz Dillingen e.V., Wilhelm-Bauer-Str. 13, 89407 Dillingen

An
alle Mitglieder des
Bürgernetzes Dillingen e.V.

Bürgernetz Dillingen e.V.
Geschäftsstelle
Wilhelm-Bauer-Str. 13
89407 Dillingen a.d.Donau

Telefon: 0 90 71 / 726570
Telefax: 0 90 71 / 726571

E-Mail: bninfo@bndlg.de

Dillingen, 03.11.2026

Mitgliederversammlung des Bürgernetzes Dillingen e.V. am 26.11.2026, 19.00 Uhr

Anlage

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung mit den vorgeschlagenen Änderungen

Sehr geehrtes Bürgernetzmitglied,

Sie werden herzlich zur Teilnahme an der

Mitgliederversammlung am Donnerstag, 26.11.2026, Beginn 19.00 Uhr
in der Stadtbücherei im Colleg,
Benediktinergasse 5, 89407 Dillingen a.d.Donau

eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

TOP 1: Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden

TOP 2: Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 20.11.2025

TOP 3: Bericht der Vorstandschaft

TOP 4: Kassenbericht des Geschäftsführers, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung der Vorstandschaft

TOP 5: Neuwahl des Vorstands und Neuwahl der Kassenprüfer

TOP 6: Satzungsänderung (s. Anlage)

TOP 7: Sonstiges, Wünsche, Anträge

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Böttcher
1. Vorsitzender

Satzung des Bürgernetzes Dillingen e.V. vom 14.12.1995, geändert durch Beschluß vom 14.12.99:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Bürgernetz Dillingen e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a.d. Donau.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck ist die Förderung der Lehrerfortbildung und der Volksbildung.
Der Verein wird zu diesem Zweck
(1) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an das Bayerische Bürgernetz (Bayern-Netz-Einwahlknoten) heranführen,
(2) hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
(3) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen und
(4) als Mitglied des Dachverbandes der Bayerischen Bürgernetze an dem Konzept "Bayern-Online" mitarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluß kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied, dem Geschäftsführer und dem Ausbildungsleiter. Er soll personell die Akademie für Lehrerfortbildung,

Satzung des Bürgernetzes Dillingen e.V. vom 14.12.1995, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 14.12.1999 und vom 26.11.2026

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Bürgernetz Dillingen e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.
(2) Der Verein wird zu diesem Zweck
1. interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an die kostenlose Nutzung der digitalen Dienstleistungsangebote des Bürgernetzes sowie an die Nutzung weiterer digitaler Angebote heranführen,
2. hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen,
3. durch gesonderte Veranstaltungen Seniorinnen und Senioren in die digitale Welt einführen und
4. mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss können sich insbesondere aus schwerwiegenden oder wiederholten Satzungsverstößen, erheblicher schuldhafter Schädigung der Vereinsinteressen oder bewusst unwahren, erheblich rufschädigenden Behauptungen ergeben.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die Gründe für den beabsichtigten Auschluss in Textform mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied, dem Geschäftsführer und dem Ausbildungsleiter.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

den Landkreis Dillingen a.d. Donau und die Stadt Dillingen a.d. Donau als Vertreterin der Kommunen repräsentieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
(1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
(2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
(3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
(4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
(5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
(6) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
(7) Vertretung des Vereins nach innen und außen.
(8) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zugleich auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
(9) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bei der Führung der Geschäfte, der Ausbildungsleiter bei der fachlichen Vertretung und Argumentation.

§ 9 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
(2) Der Geschäftsführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluß.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Vertretung des Vereins nach innen und außen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bei der Führung der Geschäfte, der Ausbildungsleiter bei der fachlichen Vertretung und Argumentation.

§ 9
Sitzung des Vorstands

(1) Zu den Sitzungen des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10
Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Geschäftsführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Aufwandsersatz

Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet.

§ 14 Nachwahl

(1) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist im Verlauf der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Wahl einen Nachfolger bestimmt.
(2) Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das jeweilige Amt in der Vorstandschaft wahrnimmt.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die geleisteten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Akademie für Lehrerfortbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Dillingen, 14.12.1999

§ 11
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Von kurzfristigen Ergänzungen sind ausgeschlossen: Anträge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und Vereinsauflösung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13
Aufwandsersatz

Nachgewiesene Aufwendungen für Vereinszwecke, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet.

§ 14
Nachwahl

(1) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist im Verlauf der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Wahl einen Nachfolger bestimmt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung, bei der die Wahl des Vorstandes ansteht.

(2) Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das jeweilige Amt in der Vorstandschaft wahrnimmt.

§ 15
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Dillingen a. d. Donau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Dillingen, 26.11.2026

PDF-Vergleich

Original: BN_Satzung-ab-1999-12-14.pdf

Neue Version: Satzungsänderung des Bürgernetzes Dillingen_final_CM _JB.pdf

Hinzugefügt: 24

Entfernt: 7

Geändert: 48

Seiten hinzugefügt: 2

Seiten entfernt: 0

A1/B1 Geändert: "Beschluß" -> "Beschlüsse der"
A1/B1 Geändert: "14.12.99:" -> "Mitgliederversammlungen 14.12.1999 und vom"
A1/B1 Geändert: "a.d." -> "a. d."
B1 Hinzugefügt: "26.11.2026"
A1/B1 Geändert: "Lehrerfortbildung und der" -> "(1) des Vereins"
A1/B1 Geändert: "(1)" -> "1."
A1/B1 Geändert: "das" -> "die"
A1/B1 Geändert: "Bayerische Bürgernetz (Bayern-Netz-Einwahlknoten)" -> "kostenlose Nutzung der digitalen Dien
A1/B1 Geändert: "(2) durchführen" -> "2. durchführen,"
A1/B1 Geändert: "geeignetes Lehrmaterial" -> "3. durch gesonderte Veranstaltungen Seniorinnen Senioren in"
A1/B1 Geändert: "erstellen" -> "die digitale Welt"
A1/B1 Geändert: "abgeben," -> "4."
A1 Entfernt: "(3)"
A1/B1 Geändert: "verfolgen und" -> "verfolgen."
A1 Entfernt: "(4) als Mitglied des Dachverbandes der Bayerischen Bürgernetze an dem Konzept "Bayern-Onl…"
A1 Entfernt: "mitarbeiten."
B1 Hinzugefügt: "(2)"
B1 Hinzugefügt: "Bürgernetzes sowie an die Nutzung weiterer digitaler Angebote"
B1 Hinzugefügt: "einführen"
A1/B2 Geändert: "Ausschluß" -> "Ausschluss"
A1/B2 Geändert: "Ausschluß" -> "Ausschluss"
A1/B2 Geändert: "Ausschluß" -> "Ausschluss kann Berufung zur nächsten"
A1 Entfernt: "Er soll personell die Akademie für Lehrerfortbildung,"
B2 Seite hinzugefügt